



## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna

Aufgrund § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 646) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreistag des Kreises Unna am 28.03.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020 beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:
  - a) eingefügt wird „§ 6a Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages“
  - b) § 13 erhält die Überschrift „Dienstreisen des Verwaltungsvorstandes“
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Absatz 1 Satz 6 KrO“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1 Satz 7 KrO“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird hinter „der Landrat“ der Zusatz “\*die Landrätin“ eingefügt.
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

### § 6a

#### Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistags

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer\*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats\*der Landrätin, des allgemeinen Vertreters\*der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen sowie der Schriftführung.  
Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat\*die Landrätin oder dessen\*deren Vertretung im Rahmen der Sitzungsleitung.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern des Kreistags mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats\*der Landrätin nicht anderweitig verwendet werden. Der Landrat\*die Landrätin bestimmt die Internetadressen unter denen die Aufnahme und der Mitschnitt abgerufen werden können.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörer\*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats\*der Landrätin, des allgemeinen Vertreters\*der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen sowie der Schriftführung.

Der Landrat\*die Landrätin bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat\*die Landrätin die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter\*innen der Presse und des Rundfunks können durch den Landrat\*die Landrätin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird hinter § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) der Zusatz „KrO NRW“ ergänzt.
  6. In § 7 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d) wird die Bezeichnung „Schulgesetz“ in „SchulG“ geändert.
  7. In § 8 erhält der Absatz 1 folgende neue Fassung:  
„Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.“
  8. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz hinter § 30 KrO NRW der Zusatz „i.V.m. § 45 Absatz 3 Satz 3 GO NRW“ ergänzt.
  9. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird hinter § 30 KrO NRW der Zusatz „i.V.m. § 45 GO NRW“ eingefügt.
  10. In § 10 wird unter Ziffer 1 hinter „des Arbeitgebers“ die Bezeichnung „\*der Arbeitgeberin (Branche)“ ergänzt.  
Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt:  
„5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.“
  11. In § 11 wird der Klammerzusatz „(§ 47 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW)“ ersetzt durch „(§ 47 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW)“.
  12. Die Überschrift des § 13 wird geändert in „Dienstreisen des Verwaltungsvorstandes“.

13. § 17 erhält folgenden neuen Wortlaut:

" (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna vom 28.03.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Unna vom 02.11.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2021 außer Kraft.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna vom 14.12.2021 außer Kraft.